

elektronisches Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen | Jahrgang 33 | Nr. 16 | 27. März 2025

Inhaltsverzeichnis:

Sitzungen der Ausschüsse des Meißner Stadtrates.....	1
Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO vom 06. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.....	3
Terminverfügung zum Aktenzeichen 520 K 1/24 des Amtsgerichts Dresden, Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.....	4

Sitzungen der Ausschüsse des Meißner Stadtrates

Die **6. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses findet am Montag, dem 07.04.2025**, im Großen Ratssitzungssaal des Rathauses zu Meißen, Markt 1, statt.

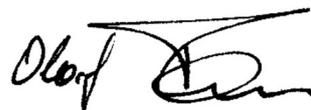
Beginn der öffentlichen Sitzung: **17.00 Uhr.**

Tagesordnung

1. Eröffnung, Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kenntnisnahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses vom 03.03.2025

3. Einwohnerfragestunde
4. Informationen
5. Vereinsförderung im Bereich der sozialen Vereine, der Kinder- und Jugendvereine sowie der Sportvereine im Jahr 2025
6. Nachweis über die Verwendung der Erträge aus der Gästetaxe für die Jahre 2021 bis 2024
7. Anfragen

Meißen, 26. 3. 2025



Olaf Raschke, Oberbürgermeister



Die 6. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses findet am Dienstag, dem 08.04.2025,

im Großen Ratssitzungssaal des Rathauses zu Meißen, Markt 1, statt.

Beginn der öffentlichen Sitzung: **17.00 Uhr.**

Tagesordnung

1. Eröffnung, Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kenntnisnahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 04.03.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Informationen
- 4.1 Sachstand Bürgerbeteiligungen - Maßnahmen 2024
- 4.2 Weinbergskonzept Teil 2 - Maßnahmen
5. Reinigung Straßeneinläufe im Gebiet der Großen Kreisstadt Meißen Vergabe einer Dienstleistung nach VOL/A
6. Anfragen

Meißen, 26. 3. 2025



Olaf Raschke, Oberbürgermeister



Die 6. Sitzung des Verwaltungsausschusses findet am Mittwoch, dem 09.04.2025,

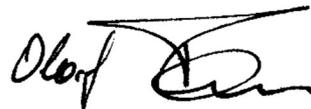
im Großen Ratssitzungssaal des Rathauses zu Meißen, Markt 1, statt.

Beginn der öffentlichen Sitzung: **17.00 Uhr.**

Tagesordnung

1. Eröffnung, Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kenntnisnahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 05.03.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Informationen
5. Anfragen

Meißen, 26. 3. 2025



Olaf Raschke, Oberbürgermeister



Hinweis: Die öffentlichen Unterlagen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten sind im [Rats- und Bürgerinformationssystem](#) unter meissen.gremien.info abrufbar.

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO vom 06. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

In der folgenden Gemarkung wurden an den Flurstücken

Gemarkung: **Korbitz** | Flurstücke: **22/11, 24/1, 24/2, 25/4, 26/2, 27/2, 27/3, 27/4, 28/a**

Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt. Dabei wurden folgende Amtshandlungen vorgenommen:

- Grenzfeststellung (§ 16 SächsVermKatG Abs. 1)
- Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen (§ 16 SächsVermKatG Abs. 1)
- Abmarkung (§ 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO)

Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen ist das Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO vom 06. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

Allen betroffenen Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des

Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 06. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ergebnisse liegen ab dem

03.04.2025 bis zum 04.05.2025 in meinen Geschäftsräumen Rauhentalstr. 105 in 01662 Meißen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr von Montag bis Freitag und nach telefonischer Absprache an den gleichen Tagen bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 17 Abs.(1) Satz 4 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem

12.05.2025

als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer **03521/400700** oder der E-mail-Adresse post@vermessung-meissen.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN),

Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden
einulegen.

gez. Steffen Hilbrig

Meißen, den 21.03.2025

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

**Terminverfügung
zum Aktenzeichen 520 K 1/24 des Amtsgerichts Dresden, Abteilung für
Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 14.04.2025	14:30 Uhr	Sitzungssaal N1.18	Hauptgebäude 01069 Dresden, Roß- bachstraße 6

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Meißen von Meißen rechts d. Elbe

Gemarkung	Flurstück	m ²	Blatt
Niederspaar	57/1	2.320	13725

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

denkmalgeschütztes zweigeschossiges Wohnhaus mit Seitenflügel, nicht ausgebautes Dachgeschoss, teilweise unterkellert, Baujahr um 1850, Seitenflügel um 1775, Teilmodernisierungen 1997, 2002, WFL. ca. 150 qm., Seitenflügel derzeit nicht zu Wohnzwecken nutzbar, einfache Garage; Dresdner Straße 53, 01662 Meißen

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 118.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten. Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de

gez.
Younes
Rechtspflegerin

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Dresden, den 08.01.2025

gez. Seifert,
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Impressum

Das elektronische Meißner Amtsblatt (kurz eMAB) ist offizielles Organ der Stadtverwaltung zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber: Stadtverwaltung Meißen, Markt 1, 01662 Meißen
Verantwortlich: Oberbürgermeister Olaf Raschke
Redaktion: Pressestelle der Stadt Meißen
E-Mail: presse@stadt-meissen.de Telefon: 03521 467202 Internet: www.stadt-meissen.de